



Jenaer Schriftenreihe zur Unternehmensgründung

**Erfindungen, Patente und Verwertung:
Eine empirische Untersuchung an Thüringer
Hochschulen**

**Heiko Haase, Arndt Lautenschläger, Joachim Weyand
und Gabriele Beibst**

Nr. 7 / 2005

**Arbeits- und Diskussionspapiere
des COE Centers of Entrepreneurship
in der FH Jena**

ISSN 1860-9147

Herausgeber:

Fachhochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
Postfach 10 03 14
07745 Jena

Schriftleitung:

Prof. Dr. Gabriele Beibst
gabriele.beibst@fh-jena.de
Dipl.-Volkswirt Arndt Lautenschläger
arndt.lautenschlaeger@fh-jena.de

Das diesem Artikel zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen FH Jena: 03EX120B, TU Ilmenau: 03EX120D) und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Förderkennzeichen FH Jena: B607-01010, TU Ilmenau: B607-01007) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt allein bei den Autoren.



Erfindungen, Patente und Verwertung: Eine empirische Untersuchung an Thüringer Hochschulen

Heiko Haase*, Arndt Lautenschläger, Joachim Weyand*
und Gabriele Beibst****

*Technische Universität Ilmenau
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum), 98693 Ilmenau
E-Mail: heiko.haase@tu-ilmenau.de, Tel.: 03677 694023

**Fachhochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
E-Mail: arndt.lautenschlaeger@fh-jena.de, Tel.: 03641 205591

Zusammenfassung

Die Bedeutung der Hochschulen im Innovationsprozess von Wirtschaft und Gesellschaft kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Ihre Aufgaben beschränken sich nicht mehr nur auf die Generierung und Vermittlung von Wissen, hinzugetreten ist mittlerweile auch die sog. *Entrepreneurial Science*, die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen. Eine zentrale Rolle kommt hierbei dem Patent als Transferinstrument zu. Der deutsche Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen für den Schutz und die Verwertung von Hochschulerfindungen und den daraus zu generierenden Patenten zugunsten der Hochschulen verbessert. Wahrnehmung und Akzeptanz sowie die sich daraus ergebenden Probleme waren Gegenstand einer empirischen Studie an den Thüringer Hochschulen: Wenn- gleich das Meinungsbild der Hochschulbeschäftigten zu gewerblichen Schutzrechten als indifferent, das zu Verwertung und Ausgründungen sogar als positiv zu werten ist, herrschen doch im Hinblick auf die Neuregelungen noch immer beträchtliche Informationsdefizite. Auch kommt den Publikationen eine wesentlich höhere Bedeutung als Schutzrechten und ihrer Verwertung zu. Schließlich hat sich gezeigt, dass das Rechtsinstitut der „negativen Publikationsfreiheit“ den angestrebten Zielen des Gesetzgebers entgegenstehen kann. Demgegenüber stellt die neu geregelte Erfindervergütung für Hochschulbeschäftigte einen Anreiz zu verstärkten Erfindungstätigkeiten und -meldungen dar.

Schlüsselworte

Hochschulerfindungen, Patentverwertung, Technologietransfer, Entrepreneurship

I. Einleitung

Der sozioökonomische Wandel, der sich als Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft charakterisieren lässt, weist Hochschulen eine entscheidende Bedeutung zu.¹ Wissen verkörpert zunehmend das Schlüsselement gesellschaftlicher Wertschöpfung; seine Anwendung avanciert zum „axialen Prinzip“² von Wissensgesellschaften. Damit ändern sich auch die Aufgaben der Hochschulen. Ihre Funktionen beschränken sich nicht mehr nur auf die Generierung und Vermittlung von Wissen, sie erstrecken sich vielmehr auch auf die sog. *Entrepreneurial Science*³, die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen.⁴ Auf diese Weise erfahren sie nicht nur eine stetig wachsende Relevanz im Kontext der Innovations- und Gründungsförderung,⁵ auch und insbesondere ihr Einfluss auf die Belebung von Wirtschaftswachstum und technologischem Wandel gewinnt unablässig an Bedeutung.⁶ In diesem Zusammenhang obliegt es den Hochschulen, einerseits Instrumentarien und Mechanismen zu entwickeln, um den Transfer universitärer Forschungsergebnisse in den Unternehmensbereich zu intensivieren. Andererseits ist der Gesetzgeber gefordert, diese Diffusionsprozesse durch geeignete gesetzliche und organisatorische Maßnahmen zu flankieren.

Im Lichte dieser neuen Aufgabenfelder rücken insbesondere die Förderung von Hochschulerfindungsmeldungen sowie die gezielte und zügige wirtschaftliche Verwertung daraus resultierender Schutzrechte in den Mittelpunkt eines wachsenden innovationspolitischen Interesses.⁷ Die hierbei zu beobachtende Fokussierung auf den Patentschutz ist einer Reihe von Tatsachen geschuldet, die ihn in den Rang eines primären Instruments des Wissens- und Technologietransfers aus dem Hochschulbereich erheben. Patente stellen ein weltweit anerkanntes und verbreitetes Phänomen dar,⁸ das einen wirkungsvollen und effektiven Schutz verleiht,⁹ und Anreize für Investitionen setzt.¹⁰ Patente führen zur Offenlegung technologischen Wissens¹¹ und damit zu *spillover*-Effekten, deren positive Wirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung bereits mehrfach Gegenstand empirischer Untersuchungen waren.¹²

II. Veränderte Rahmenbedingungen für Hochschulerfindungen

Angesichts der herausragenden Bedeutung von Hochschulpatenten und ihrer wirtschaftlichen Umsetzung – das brachliegende Potenzial ungenutzter Forschungsergebnisse an deutschen Hochschulen wird auf 80 bis 100 Mrd. Euro beziffert¹³ – lancierte der deutsche Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen zur Belebung des Transfer- und Verwertungsgeschehens. Die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahre 1998 fixierte die Förderung des Wissens- und Technologietransfers als weitere zentrale Aufgabe der Hochschulen in § 2

¹ Koschatzky (1999), S. 33; Etzkowitz u.a. (2000), S. 314; Birch (1987), S. 140 ff.

² Bell (1976), S. 29.

³ Etzkowitz (1998), S. 823 ff.; Martin (2003), S. 7 ff.

⁴ Bielig/Haase (2004), S. 228 ff.; Buss/Wittke (2001), S. 124 f.

⁵ Mansfield/Lee (1996), S. 1047 ff.; Laredo/Mustar (2001), S. 1 ff.

⁶ Adams (1990), S. 673 ff.; Jaffe (1989), S. 957 ff.; Rosenberg/Nelson (1994), S. 323 ff.

⁷ HRK (1997), S. 8.

⁸ Teece (1986), S. 285 ff.; Adler (1989), S. 1 ff.; Dussauge et al. (1992), S. 1 ff.; McGrath (1994), S. 1 ff.; Utterback (1994), S. 1 ff.

⁹ Audretsch (1995), S. 42; Levin et al. (1987), S. 783 ff.

¹⁰ Arrow (1962), S. 609 ff.

¹¹ Hausberg et al. (2002), S. 20 f.

¹² Jaffe (1989), S. 957 ff.; Acs et al. (1991), S. 363 ff.; Acs et al. (1994), S. 336 ff.

¹³ Risch (2004), S. 5.

Abs. 7 HRG. Weil aber die damit verbundene Appellwirkung ausblieb, entschloss sich der Gesetzgeber zu Beginn dieses Jahrzehnts zu einer Neufassung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNERfG)¹⁴, die Hochschulerfindungen betreffen.

In Deutschland waren nach § 42 ArbNERfG alter Fassung in der Hochschulforschung geschaffene Erfindungen, sofern von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten getätigt, weitgehend von den Beschränkungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes befreit (sog. „Hochschullehrerprivileg“). Diese Personengruppe konnte allein über den Schutz und die Verwertung ihrer Forschungsergebnisse entscheiden, trug aber zugleich auch sämtliche administrative und weitere Kosten im Falle einer Schutzrechtsanmeldung und damit einhergehende Risiken. In der Folge verzichtete ein Großteil der Wissenschaftler, wohl wegen des mit der Patentanmeldung verbundenen Aufwandes und des nicht unerheblichen privaten Kostenrisikos,¹⁵ auf Patentierung und Vermarktung einer Erfindung und beließ es stattdessen bei der Publikation der Forschungsergebnisse.

Mit der Abschaffung des Hochschullehrerprivileges sind nach § 42 ArbNERfG neuer Fassung nunmehr alle Erfindungen von an einer Hochschule Beschäftigten grundsätzlich als Dienst-erfindungen anzusehen und zwei Monate vor einer Veröffentlichung dem Dienstherrn anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 ArbNERfG). Damit sollen Hochschulen die Möglichkeit erhalten, wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse ihrer Bediensteten im eigenen Namen schutzrechtlich zu besichern und zu vermarkten. Eine gesetzlich vorgesehene unmittelbare Partizipation des Erfinders in Höhe von pauschal 30 % der gesamten durch die Verwertung der Erfindung erzielten Bruttoeinnahmen (§ 42 Abs. 4 ArbNERfG) soll patent- und verwertungsbewusstes Verhalten stimulieren. Als Ausfluss der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gelten für Hochschullehrer die explizit im Gesetz verankerte „negative Publikationsfreiheit“ (§ 42 Abs. 2 ArbNERfG), d.h. die Möglichkeit eines Verzichts auf Offenbarung der Erfindung, sowie das nichtausschließliche Recht zur weiteren Benutzung der Erfindung im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit (§ 42 Abs. 3 ArbNERfG). Zentrales Motiv der Neufassung ist es, Anreize für Erfindungstätigkeiten und die Meldung von Hochschulerfindungen zu setzen sowie den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft zu steigern.¹⁶

Im Rahmen der vom BMBF initiierten Verwertungsoffensive¹⁷ bestand seit dem Jahre 2002 für die Hochschulen eine zunächst auf drei Jahre befristete Möglichkeit, die zur effektiven wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen unerlässlichen Infrastrukturen mit Bundesmitteln aufzubauen,¹⁸ deren Weiterfinanzierung in den Folgejahren, vorerst bis 2006, sukzessive abgeschmolzen wird.¹⁹ Die hieraus hervorgegangenen 21 Patentverwertungs-agenturen (PVA) sollen bis zum Ende der Anschubfinanzierung in ein verwertungserlösfinanziertes, sich selbst tragendes Patent- und Verwertungswesen münden.

¹⁴ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNERfG) vom 18.01.2002, BGBl. 2002, Teil I Nr. 4, S. 414, in Kraft getreten am 07.02.2002.

¹⁵ Hausberg et al. (2002), S. 1, 15; Post/Kuschka (2003), S. 494; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, BT-Ds. 14/5975 vom 05.09.2001, S. 5.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, BT-Ds. 14/5975 vom 05.09.2001, Allg. Teil sowie S. 1 ff.; Amtliche Begründung Regierungsentwurf BR-Ds. 583/01 vom 17.08.2001, S. 1 ff.; Bartenbach/Volz (2002), § 42 (n.F.), S. 1256, Rn. 65, S. 1274, Rn. 165; Bartenbach/Hellebrand (2002), S. 166; Böhringer (2002), S. 953 f.; BMBF (2001), S. 16657.

¹⁷ BMBF (2001), S. 16657.

¹⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, BT-Ds. 14/5975 vom 09.05.2001, S. 1 ff.; Amtliche Begründung Regierungsentwurf BR-Ds. 583/01 vom 17.08.2001, S. 1 ff.

¹⁹ Das BMBF unterstützt die Patentverwertungsagenturen bis zum Jahr 2006 mit rund 28 Mio. Euro, vgl. BMBF (2004).

III. Empirische Studie an Thüringer Hochschulen

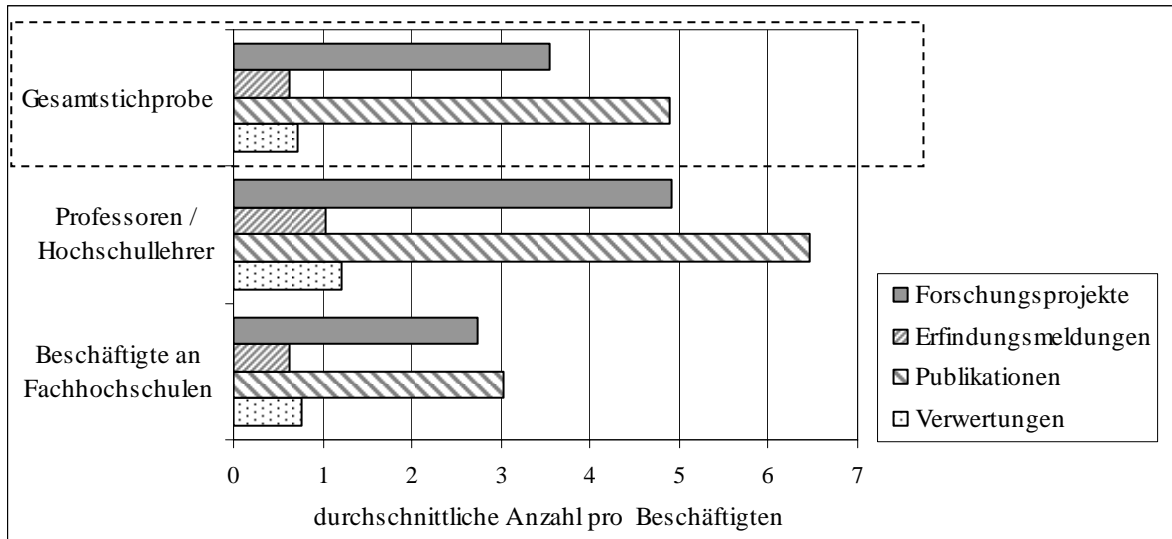
Die dargestellten gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen lassen den Willen des Gesetzgebers erkennen, die Rolle der Hochschulen im Innovationsgeschehen neu zu definieren. Das Institut für Rechtswissenschaft der TU Ilmenau und das COE Center of Entrepreneurship der FH Jena führten daher im April und Mai 2005 gemeinsam eine empirische Erhebung zum Thema „Erfindungen, Patente und Verwertung“ durch. Angestrebt wurde die Befragung aller Thüringer Hochschulbeschäftigten, bei denen a priori patent-relevante Arbeitsergebnisse zu vermuten sind, mithin Mitarbeiter der Fachhochschule Erfurt, der Technischen Universität Ilmenau, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Fachhochschule Jena, der Fachhochschule Nordhausen, der Fachhochschule Schmalkalden sowie der Bauhaus Universität Weimar. Lediglich solche Fachbereiche, insbesondere an der Universität Erfurt, der Musikhochschule Franz Liszt in Weimar sowie der Friedrich-Schiller Universität Jena, die offensichtlich keine patentfähigen Ergebnisse hervorbringen, fanden bei der Befragung keine Berücksichtigung.

Insgesamt wurden 3.385 Professoren / Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und technische Mitarbeiter aus naturwissenschaftlichen, technischen, ingenieurwissenschaftlichen sowie wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten per E-Mail kontaktiert. Die Datenerhebung erfolgte über ein Online-Formular im Internet, welches die Einbeziehung einer wesentlich größeren Zahl von Adressaten ermöglichte, als dies konventionelle Befragungsmethoden (Postweg) erlauben. Alle für die Befragung relevanten Fachbereiche verfügen über eine öffentlich zugängliche Homepage im Internet, die zur Generierung der E-Mailadressen der Beschäftigten diente. Gleichzeitig wurden alle Rektoren der an der Befragung teilnehmenden Hochschulen über das Vorhaben informiert und nachgesucht, die Studie zu unterstützen sowie die Beschäftigten zur aktiven Teilnahme aufzufordern. Im Ganzen beteiligten sich 451 Personen an der Studie, welches einer erfreulich hohen Rücklaufquote von 13,32 % entspricht. Eine Übersicht zur Struktur der Stichprobe ist in Anhang A wiedergegeben; die Inhalte des Formulars sind in Anhang B aufgeführt.

Da während der Erstellung der Adressdatenbank nur bedingt einzuschätzen war, ob der- oder diejenige Befragte an schutzrechtsrelevanten Forschungsprojekten beteiligt ist oder entsprechenden Tätigkeiten nachgeht, verfügte der Fragebogen über eine Filterfrage: „Würden Sie Ihre berufliche Tätigkeit als schutzrechtsrelevant einschätzen? Ist es prinzipiell möglich, Erfindungen aus Ihrem Arbeitsbereich durch gewerbliche Schutzrechte zu sichern?“. Bei der folgenden Datenauswertung fanden nur Befragungsteilnehmer Berücksichtigung, die diese Frage explizit bejahten (n=266). Diese Menge bildet damit die Grundgesamtheit aller weiteren Darstellungen, sofern nicht ausdrücklich abweichend hervorgehoben.

Der erste Befragungsteil zielte auf die zahlenmäßige Erhebung der seit 2002 bearbeiteten Forschungsprojekte, der erfolgten Erfindungsmeldungen an die Hochschule, der Publikationen sowie der aus den Forschungsprojekten hervorgegangenen Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldungen. Abbildung 1 gibt die Ergebnisse für die Gesamtstichprobe sowie für ausgewählte Untermengen wieder.

Abb. 1: Durchschnittliche Forschungstätigkeit und Verwertungen seit 2002 (n=266)

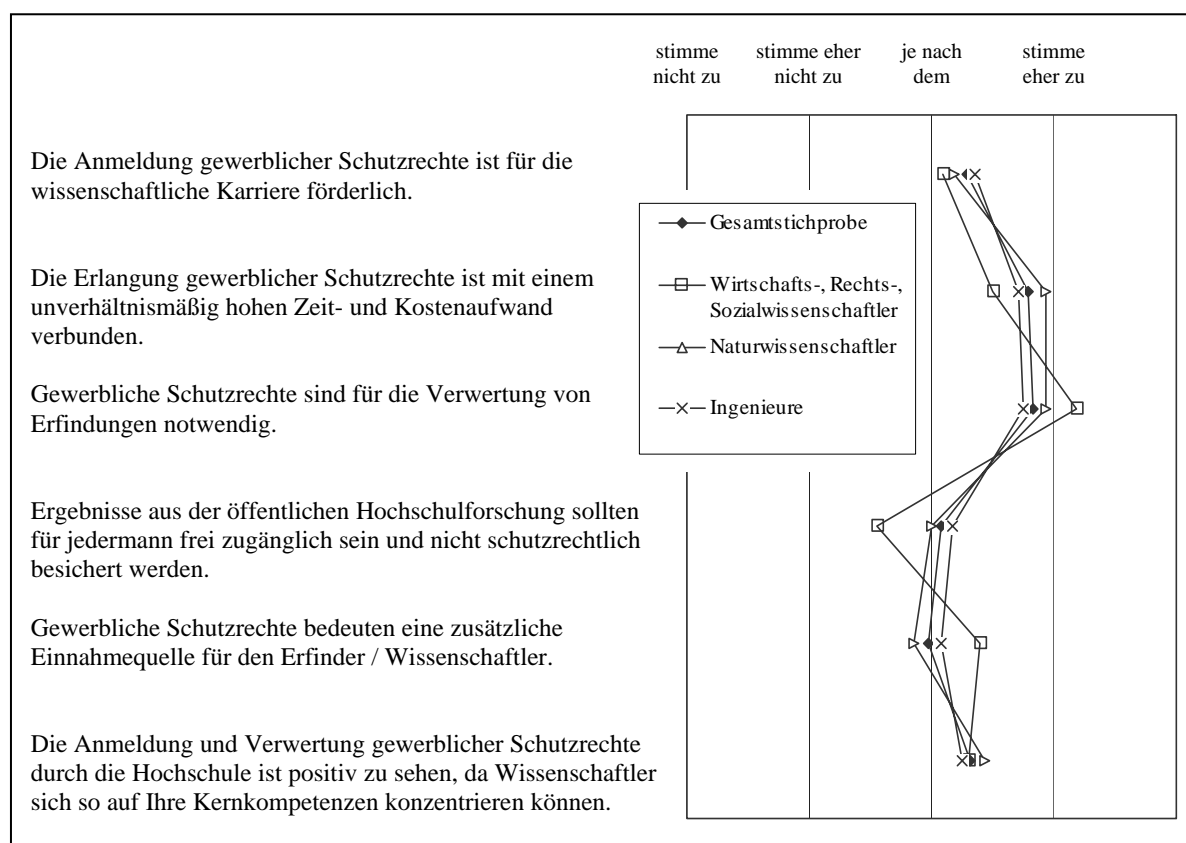


Hieran ist zu erkennen, dass seit dem Jahre 2002 ein Hochschulangestellter in Thüringen im Durchschnitt an drei bis vier Forschungsprojekten mitgewirkt hat. Daraus resultierten ca. fünf Publikationen. Etwa jeder zweite Beschäftigte hat der Hochschule eine Erfindung gemeldet, woraus mindestens ein Patent oder Gebrauchsmuster hervorgegangen ist. Betrachtet man diese Zahlen für verschiedene Untermengen, sind in einigen Fällen signifikante Abweichungen von der Gesamtstichprobe festzustellen. Die Gruppe der Hochschullehrer weist in bestimmten Kategorien deutlich bessere Werte mit hoher Signifikanz auf (Signifikanzniveau $p \leq 0,1\%$): So war ein Professor durchschnittlich an fünf Forschungsprojekten beteiligt, aus denen sechs bis sieben Publikationen hervorgegangen sind. Diese Auffälligkeiten könnten allerdings auch auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass Forschungsprojekte regelmäßig von Hochschullehrern geleitet und Veröffentlichungen oftmals auch vom jeweiligen Fachgebietsleiter mitgetragen werden. Allgemein weisen hingegen Beschäftigte an Fachhochschulen im Durchschnitt eine signifikant geringere Zahl an Veröffentlichungen auf (Signifikanzniveau $p = 0,6\%$).

Auffallend ist, dass in jedem Fall die Zahl der Publikationen die der Erfindungsmeldungen sowie Schutzrechtsanmeldungen um ein Vielfaches übersteigt, was darauf hindeutet, dass Veröffentlichungen die meistgenutzte Form der Verwertung von Forschungsergebnissen darstellen. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um die Preisgabe schutzrechtlich relevanter Sachverhalte handeln. Veröffentlichungen können auch zur reinen Darstellung der Forschungsvorhaben dienen sowie die Beschreibung nicht schutzfähiger F&E Ergebnisse beinhalten. **Dennoch haben Publikationen im Ergebnis wissenschaftlicher Forschungstätigkeit an Hochschulen eine höhere Bedeutung als Erfindungsmeldungen.**

Abbildung 2 gibt das durchschnittliche Meinungsbild der Befragungsteilnehmer hinsichtlich bestimmter Thesen zu gewerblichen Schutzrechten wieder. Demnach werden die Äußerungen, dass der Nachweis dieser Rechtstitel für die wissenschaftliche Karriere förderlich und ihre Anmeldung und Verwertung durch die Hochschule vorteilhaft sind, im Durchschnitt weder deutlich bestätigt noch abgelehnt. Den Annahmen, dass gewerbliche Schutzrechte eine zusätzliche Einnahmenquelle bedeuten können bzw. dass Forschungsergebnisse für jedermann frei zugänglich und nicht schutzrechtlich besichert sein sollten, stehen die Befragten ebenfalls indifferent gegenüber. Tendenzielle Zustimmung fanden die Aussagen, dass Schutzrechte für die Verwertung von Erfindungen zwar notwendig erscheinen, ihre Erlangung aber mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Abb. 2: Meinungsbild zu gewerblichen Schutzrechten (n=266)



Statistisch signifikante Unterschiede einzelner Untermengen zur Gesamtstichprobe ergeben sich bei der Gruppe der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaftler. Zum einen widersprechen diese eher der Aussage, dass Ergebnisse aus der öffentlichen Hochschulforschung für jedermann frei zugänglich sein sollten (Signifikanzniveau $p=1,7\%$). Zum anderen sind sie in verstärktem Maße der Auffassung, dass gewerbliche Schutzrechte eine zusätzliche Einnahmequelle für den Erfinder bedeuten (Signifikanzniveau $p\leq 0,1\%$). Betrachtet man gesondert die Untermenge der Professoren / Hochschullehrer (in Abbildung 2 nicht dargestellt), so ergeben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zur Gesamtstichprobe. **Die Anmeldung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte durch die Hochschule wird nicht als negativ empfunden. Professoren stehen der Gesetzesnovelle und der damit einhergehenden Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber.**

Im Hinblick auf den allgemeinen und spezifischen Kenntnisstand zu gewerblichen Schutzrechten und den entsprechenden Verwertungsaspekten förderte die Studie erhebliche Informationsdefizite bei mehr als 80 % der Befragten zu Tage. Abbildung 3 zeigt, dass keine oder nur mäßige Kenntnisse zum allgemeinen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, zu den Rechten an Hochschulerfindungen, zur Meldepflicht und den Meldefristen von Arbeitnehmererfindungen, zur Möglichkeit provisorischer Patentanmeldungen, zur Inanspruchnahme oder Freigabe von Dienstervfindungen sowie zur Erfindervergütung bestehen. Etwas bessere Werte erreichte der Informationsstand der Befragten zur Neuheitsschädlichkeit einer Vorveröffentlichung, den 29 % als sehr gut bzw. gut bezeichneten. Immerhin knapp 31 % der Teilnehmer gaben an, die an ihrer Hochschule verantwortliche Stelle zur Erfindungsmeldung nicht zu kennen. Hervorzuheben ist, dass 53 % über keinerlei Kenntnisse zu Funktion und Aufgaben der Patentverwertungsagenturen verfügen.

Abb. 3: Kenntnisstand zu gewerblichen Schutzrechten und Verwertungsaspekten (n=266)

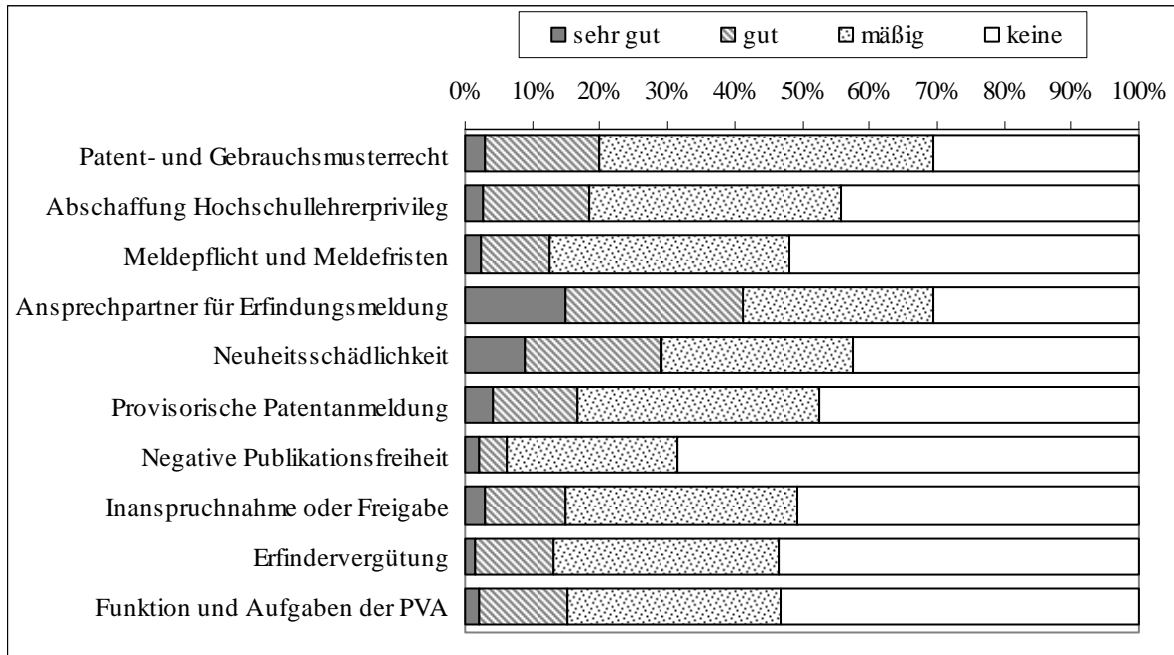
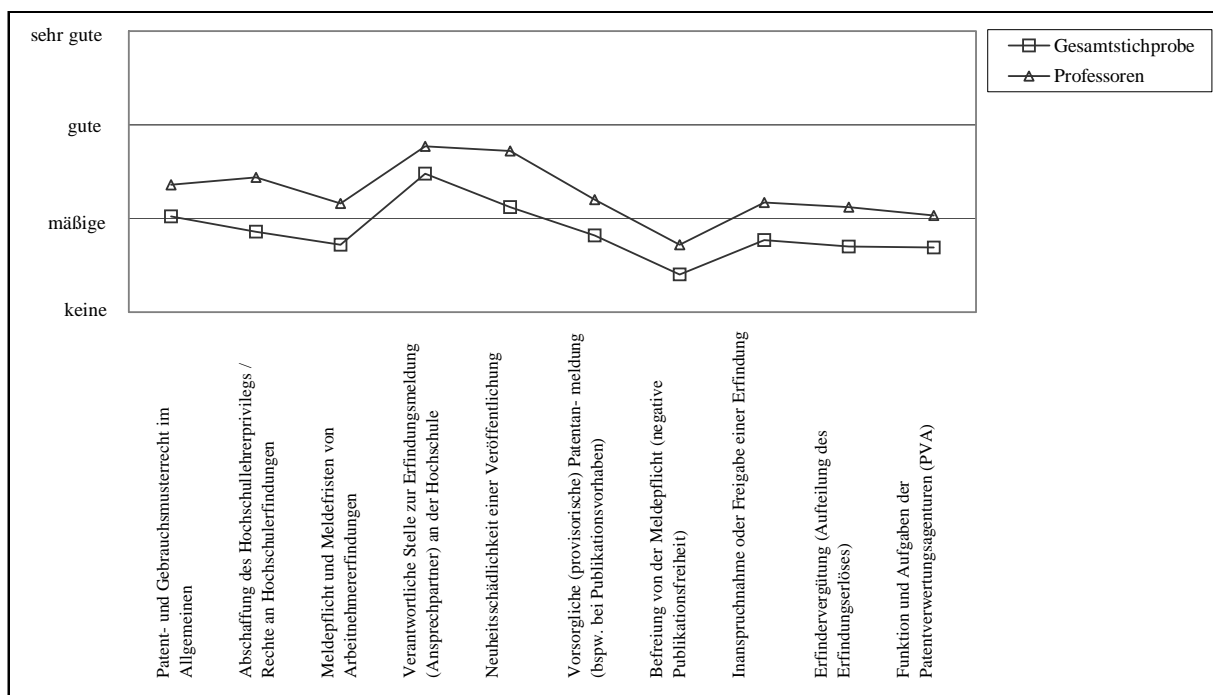


Abbildung 4 gibt den durchschnittlichen Kenntnisstand zu verschiedenen schutzrechtlichen Sachverhalten, insbesondere hinsichtlich der Neuregelung des ArbNERfG wieder. Dargestellt sind die Gesamtstichprobe sowie die Untermenge der Professoren, die in allen Bereichen hochsignifikante Abweichungen aufweist (Signifikanzniveau $p \leq 0,1\%$). **Hochschulbeschäftigte haben entsprechend ihrer Selbsteinschätzung ein nur geringes Wissen zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie zu den entsprechenden Verwertungsaspekten. Die Gruppe der Professoren ist im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten deutlich besser informiert, verfügt jedoch nur über mäßige Kenntnisse hinsichtlich der sie betreffenden negativen Publikationsfreiheit.**

Abb. 4: Durchschnittliche Kenntnisse zu schutzrechtlichen Sachverhalten (n=266)



Die Auswirkungen der Novelle des ArbNErfG auf die eigene wissenschaftliche Arbeit werden im Durchschnitt als niedrig eingeschätzt. Mehr als drei Viertel der Befragten mit schutzrechtsrelevanten Tätigkeiten gab an, dass die Neuregelungen mit keinem (45,1 %) oder nur mit einem niedrigen Einfluss (36,5 %) auf ihre eigenen beruflichen Tätigkeiten verbunden sind. Abbildung 5 verdeutlicht diese Zusammenhänge:

Abb. 5: Einfluss der Novelle des ArbNErfG auf die eigene wissenschaftliche Arbeit (n=266)

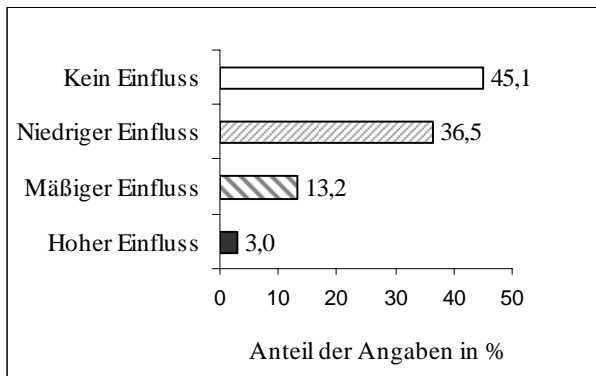
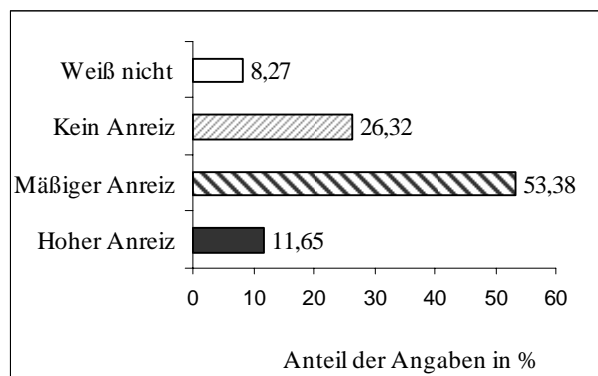


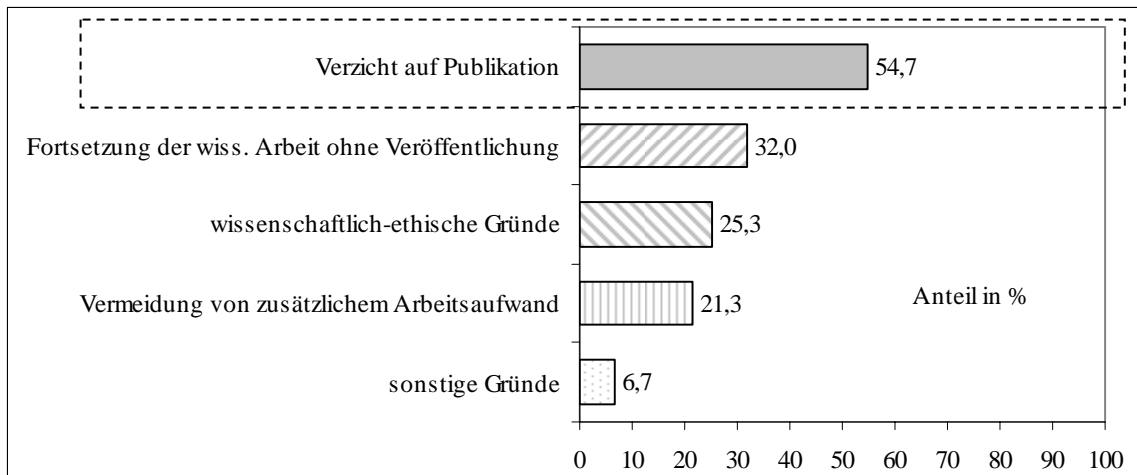
Abb. 6: Erfindervergütung als Anreiz für schutzrechtsfähige Forschungsvorhaben (n=266)



Im Rahmen der Erhebung wurde dargelegt, dass dem Beschäftigten bei Inanspruchnahme seiner Dienstleistung durch die Hochschule eine Vergütung die Höhe von 30 % der Bruttoeinnahmen aus den Verwertungserlösen zusteht. In diesem Zusammenhang galt es zu untersuchen, ob diese Sondervergütung einen Anreiz bedeutet, sich verstärkt auf schutzfähige Vorhaben zu konzentrieren und die Ergebnisse rasch der Hochschule zu melden. Wie in Abbildung 6 dargestellt, sehen hierin mehr als 50 % der Befragten einen mäßigen und etwa 12 % als einen hohen Stimulus. Signifikanztests ergaben keine Korrelationen dahingehend, dass etwa einzelne Untermengen, bspw. Hochschullehrer, wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter, oder Beschäftigte bestimmter Fachdisziplinen ein besonderes pekuniäres Anreizverhalten aufweisen. **Für lediglich ein Viertel der befragten Hochschulbeschäftigten stellt die Höhe der Erfindervergütung keinen Anreiz dar, verstärkt wirtschaftlich verwertbare Arbeits- und Forschungsergebnisse hervorzubringen.**

Ebenfalls informiert wurde über die sog. negative Publikationsfreiheit: Ein Hochschulangehöriger kann die Meldung seiner Dienstleistung an die Hochschule auf Grund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit ablehnen, wenn er gleichzeitig gänzlich auf die Veröffentlichung seiner Erfindung verzichtet. Zu fragen war, ob und unter welchen Umständen er von diesem Recht Gebrauch machen würde. Abbildung 7 gibt die Antworten der Professoren / Hochschullehrer, die sich grundsätzlich auf das Rechtsinstitut der Lehr- und Forschungsfreiheit berufen können, auf diese Frage wieder. Mehrfachantworten waren möglich, die prozentualen Angaben zu den Motiven beziehen sich auf die Untermenge der Professoren und Hochschullehrer (n=75).

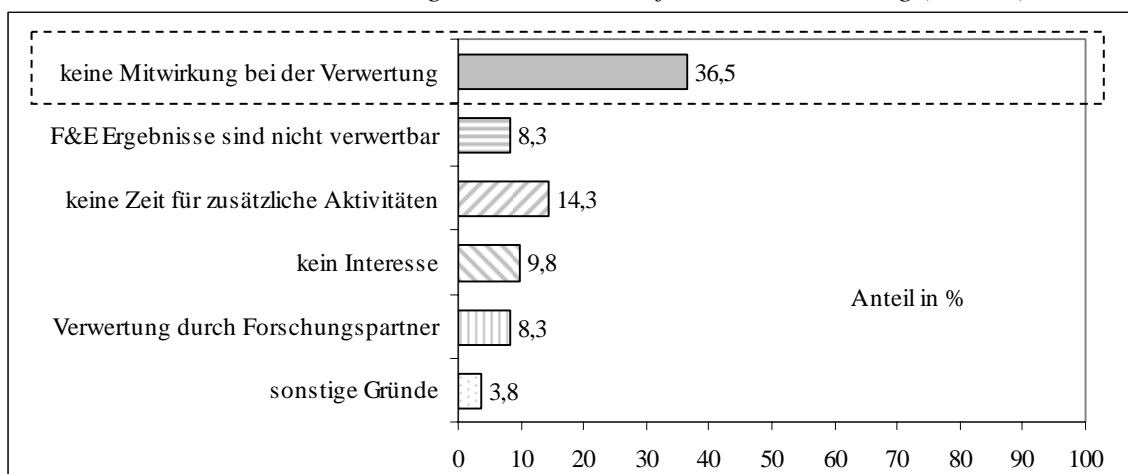
Abb. 7: Verzicht auf Publikation durch Professoren / Hochschullehrer und Gründe (n=75)



So bekundeten mehr als die Hälfte derjenigen Hochschullehrer, die ihre Tätigkeit als patent-relevant einstufen, dass sie aus bestimmten Gründen auf dieses Recht zurückgreifen würden. Hierzu zählen wissenschaftlich-ethische Gründe oder der Wunsch nach Fortsetzung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit ohne Veröffentlichung. Immerhin 21,3 % der Professoren gaben an, Forschungsergebnisse nicht publizieren zu wollen, wenn sich dadurch möglicher Arbeitsaufwand in Form von Erfindungsmeldungen oder der Mitwirkung an der Verwertung vermeiden ließe. Als sonstige Gründe für das Nicht-Publizieren von Forschungsergebnissen wurden beispielsweise die Bindung im Rahmen von Drittmittelverträgen bzw. bestehende Rechten Dritter sowie hierdurch u. U. existierende Geheimhaltungsvereinbarungen genannt. Interessant ist in diesem Kontext ein Blick auf den bereits erwähnten Kenntnisstand hinsichtlich des Rechtsinstituts der negativen Publikationsfreiheit: Immerhin knapp zwei Drittel der insgesamt befragten Professoren hatten hiervon überhaupt keine Kenntnis (Abb. 3). **Dennoch bleibt festzuhalten, dass etwa ein Fünftel (21,3 %) der Hochschullehrer unter Berufung auf die Lehr- und Forschungsfreiheit auch bei Vorliegen von Gründen, die nicht wissenschaftlich-ethisch Natur sind, auf eine Erfindungsmeldung und damit auch auf jegliche Publikationsmöglichkeit verzichten würde.**

In einem letzten Fragenkomplex war zu erfassen, ob der Hochschulbeschäftigte bereits einmal an der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen mitwirkte oder ob Interesse an einer Mitwirkung besteht. Abbildung 8 veranschaulicht den Anteil der Befragten, die diese Frage mit „Nein“ beantworteten und legt die entsprechenden Gründe dar. Mehrfachantworten waren zulässig, die prozentualen Anteile stellen auf die Gesamtstichprobe (n=266) ab.

Abb. 8: Keine Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Verwertung (n=266)

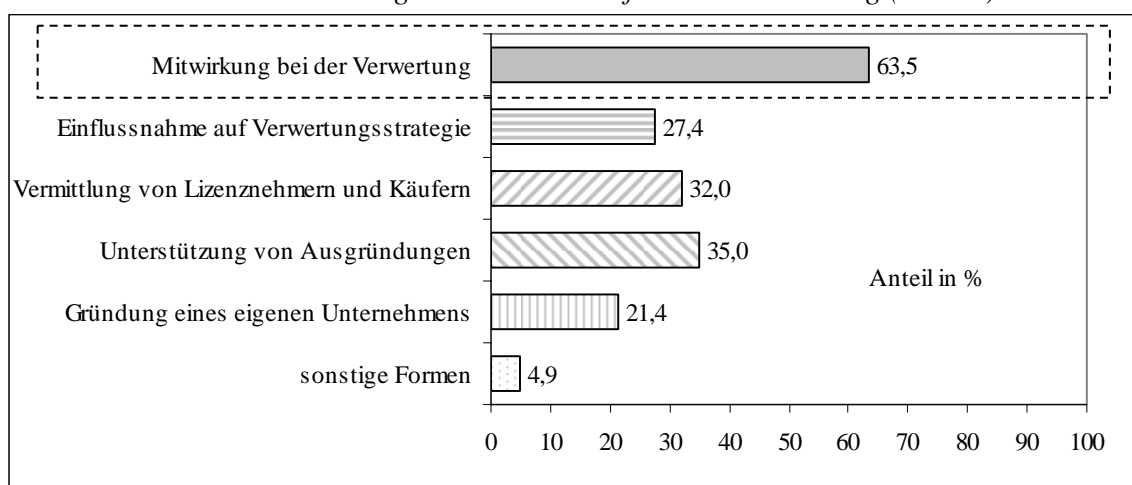


Demnach gaben 8,3 % der Grundgesamtheit an, dass ihre Forschungsergebnisse nicht wirtschaftlich verwertbar waren bzw. sind. In ebenfalls 8,3 % aller Fälle hat der Forschungspartner bereits die Verwertung übernommen. Insofern hat lediglich etwa ein Viertel der Befragten kein Interesse oder keine Zeit für die Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Verwertung ihrer F&E Ergebnisse. Als sonstige Gründe wurden beispielsweise angeführt,

- dass Forschungsergebnisse aus der öffentlichen Förderung auch der Öffentlichkeit zukommen sollten,
- dass für die Allgemeinheit und nicht für das Einkommen der Hochschule geforscht wird,
- dass Patente den effizienten Wissens- und Informationsaustausch verhindern,
- die Problematik der Softwarepatente sowie
- das schlechte Aufwand – Nutzen – Verhältnis.

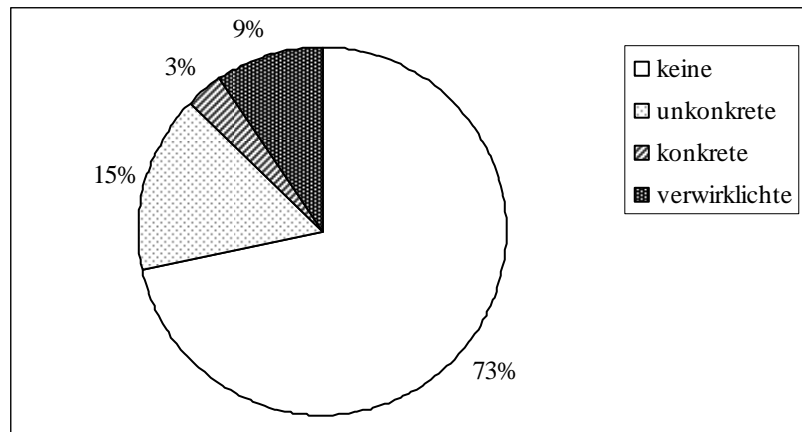
Abbildung 9 zeigt den Anteil derjenigen Befragten, die an einer Mitwirkung an der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse interessiert sind, und benennt die verschiedenen Beweggründe. Mehrfachantworten waren auch hier möglich; die Angaben stehen im Verhältnis zur Gesamtstichprobe (n=266). So könnten sich beispielsweise 21,4 % der Grundgesamtheit vorstellen, ein eigenes Unternehmen auf der Basis ihrer Forschungsarbeiten zu gründen, und 35 % würden ihr Know-how für die Unterstützung einer Ausgründung bereitstellen. Signifikanzüberprüfungen ergaben keine Auffälligkeiten im Hinblick auf eine besondere Mitwirkungsbereitschaft bestimmter Untermengen. **Mehrheitlich besteht insofern Interesse, bei der Verwertung eigener Forschungsergebnisse mitzuwirken.**

Abb. 9: Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Verwertung (n=266)



In einer abschließenden Frage galt es festzustellen, ob seitens des Hochschulbeschäftigten die Absicht besteht, auf Basis seiner derzeitigen Tätigkeit ein eigenes Unternehmen zu gründen oder als Gründungsmitglied aufzutreten. Abbildung 10 gibt die entsprechenden Ergebnisse wieder. Knapp jeder zehnte Befragungsteilnehmer hat bereits den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt und ein eigenes Unternehmen gegründet. **Insgesamt ist das Thema Unternehmensgründung für ein Viertel der Befragungsteilnehmer von Relevanz.**

Abb. 10: Gründungsabsichten (n=266)



IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die Bedeutung der Hochschulen im Innovationsprozess von Wirtschaft und Gesellschaft kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Ihre Aufgaben beschränken sich nicht mehr nur auf die Generierung und Vermittlung von Wissen, hinzugetreten ist mittlerweile auch die sog. *Entrepreneurial Science*, die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen. Dem Patentschutz kommt hierbei auf Grund seiner speziellen Charakteristika eine maßgebliche Rolle als Transferinstrument zu. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat der deutsche Gesetzgeber die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Schutz und die Verwertung von Hochschulerfindungen in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Dennoch existieren Problembereiche, die Gegenstand einer empirischen Studie an Thüringer Hochschulen waren. Hiernach stellt sich das Meinungsbild der Hochschulbeschäftigten zu gewerblichen Schutzrechten nicht als negativ dar. Mehrheitlich besteht darüber hinaus die Bereitschaft zur Mitwirkung an der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen, nicht zuletzt durch Gründung eines Unternehmens. Dessen ungeachtet kommt Publikationen eine wesentlich höhere Bedeutung als Schutzrechten und ihrer Verwertung zu; sie sind die meistgenutzte Form der Verwertung von Forschungsergebnissen.

Als schwerwiegend sind die Informations- und Ausbildungsdefizite zu werten, die im Hinblick auf die neuen Maßnahmen zur Belebung des Erfindungs- und Verwertungsgeschehens existieren. Die Gruppe der Professoren ist im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten deutlich besser informiert, verfügt jedoch nur über mäßige Kenntnisse hinsichtlich der sie betreffenden „negativen Publikationsfreiheit“. Dieses Recht steht den angestrebten Zielen der Maßnahmen entgegen, weil ein nicht zu vernachlässigender Teil der Hochschul-lehrer auch bei Vorliegen von Gründen, die nicht wissenschaftlich-ethisch Natur sind, auf eine Erfindungsmeldung und damit auch auf jegliche Publikationsmöglichkeit verzichten würden. Schließlich stellt die neugeregelt Erfindervergütung für Hochschulbeschäftigte den Erhebungen zufolge einen Anreiz zu verstärkten Erfindungstätigkeiten und -meldungen dar.

Insgesamt leistet die Studie einen Beitrag zur empirischen Forschung auf dem Gebiet Innovationstransfer und -verwertung; ihre Ergebnisse dürften für Politik und Hochschulen von hoher Relevanz sein. Die Erhebungen erfassen allerdings lediglich Hochschulbeschäftigte, die ihre berufliche Tätigkeit nach eigener Angabe als schutzrechtsrelevant einschätzen. Damit war es durchaus möglich, dass Personen, die der Thematik ablehnend gegenüberstehen, diese Filterfrage verneinten oder gänzlich auf eine Teilnahme an der Untersuchung verzichteten. Dies könnte die teils positiven Aussagen der Studie zumindest

relativieren. Darüber hinaus bleiben die Erkenntnisse auf Thüringen beschränkt und lassen sich nicht ohne weiteres auf andere Regionen interpolieren. Eine Erweiterung im Sinne der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Bundesländern verbleibt als weiterer Forschungsbedarf.

Literaturverzeichnis

- Acs, Zoltan J.; Audretsch, David B.; Feldman, Maryann P.: Real Effects of Academic Research: Comment, *The American Economic Review* Vol. 82 No. 1 (1991), S. 363–367.
- Acs, Zoltan J.; Audretsch, David B.; Feldman, Maryann P.: R&D spillovers and recipient firm size, *Review of Economics and Statistics* Vol. 76 No. 2 (1994), S. 336–340.
- Adams, James D.: Fundamental Stocks of Knowledge and Productivity Growth, *Journal of Political Economy* Vol. 98 No. 4 (1990), S. 673–702.
- Adler, Paul S.: Technology strategy: Guide to the literature, in: Rosenbloom, Richard S.; Burgelman, Robert A. (Hrsg.), *Research on Technological Innovation, Management and Policy*, Greenwich 1989, S. 1–25.
- Arrow, Kenneth J.: Economic welfare and the allocation of resources for inventions, in: Nelson, Richard R. (Hrsg.), *The Rate and Direction of Inventive Activity*, Princeton 1962, S. 609–625.
- Audretsch, David B.: *Innovation and Industry Evolution*, Cambridge 1995.
- Bartenbach, Kurt; Hellebrand, Ortwin: Zur Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs (§ 42 ArbEG) – Auswirkungen auf den Abschluss von Forschungsaufträgen, *Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte* 2002, S. 165–170.
- Bartenbach, Kurt; Volz, Franz-Eugen: *Arbeitnehmererfindergesetz: Kommentar zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen*, Köln u.a. 2002.
- Bell, Daniel: *The Coming of Post-Industrial Society*, 2. Aufl., New York 1976.
- Bielig, Andreas; Haase, Heiko: Patente aus Hochschulen: Die Intellectual Property Rights-Frage, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 53. Jahrgang 2004, Nr. 2, S. 228–251.
- Birch, David A.: *Job Creation in America*, New York 1987.
- Böhringer, Ingo: Die Novellierung des „Hochschullehrerprivilegs“ (§ 42 ArbNErfG), *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, S. 952–954.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF 2001): 1. Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur BMBF-Verwertungsoffensive - Verwertungsförderung - vom 27.07.2001, BAnz Nr. 144 vom 04.08.2001, S. 16657.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF 2004): Pressemitteilung Nr. 63 vom 25.03.2004, Studie: Deutschland baut Position bei internationalen Patenten aus, <http://www.bmbf.de/press/1109.php> (04.07.2005).
- Buss, Klaus-Peter; Wittke, Volker: Wissen als Ware. Überlegungen zum Wandel der Modi gesellschaftlicher Wissensproduktion am Beispiel der Biotechnologie, in: Bender, Gerd (Hrsg.), *Neue Formen der Wissenserzeugung*, Frankfurt/New York 2001, S. 123–146.
- Dussauge, Pierre; Hart, Stuart; Ramanantsoa, Bernard: *Strategic Technology Management*, Chichester NY 1992.
- Etzkowitz, Henry: The norms of entrepreneurial science: cognitive effects of the new university-industry linkages, *Research Policy* Vol. 27 No. 8 (1998), S. 823–833.
- Etzkowitz, Henry; Webster, Andrew; Gebhardt, Christiane; Cantisano Terra, Branca Regina: The future of the university and the university of the future: evolution of ivory tower to entrepreneurial paradigm, *Research Policy* Vol. 29 No. 2 (2000), S. 313–330.

- Hausberg, Bernhard; Becker, Carsten; Ekert, Stefan; Glitz, Raimund; Krux, Miguel; Stahl-Rolf, Silke: Zur Einführung der Neuheitsschonfrist im Patentrecht – ein USA-Deutschland-Vergleich bezogen auf den Hochschulbereich, Schlussbericht, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Hrsg.), Bonn 2002.
- Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (HRK 1997): Zum Patentwesen an den Hochschulen, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/1997. EntschlieÙung des 183. Plenums vom 10.11.1997, Bonn 1997.
- Jaffe, Adam B.: Real effects of academic research, *American Economic Review* Vol. 79 No. 5 (1989), S. 957–970.
- Koschatzky, Knut: Regionale Infrastrukturen und Strategien für Technologietransfer, in: Tintelnot, Claus; Meißner, Dirk; Steinmeier, Ina, *Innovationsmanagement*, Berlin u.a. 1999, S. 29–38.
- Larédo, Philippe; Mustar, Philippe: Research and innovation policies in the new global economy. An International Comparative Analysis, Cheltenham 2001.
- Levin, Richard C.; Klevorick, Alin K.; Nelson, Richard R.; Winter, Sidney G.: Appropriating the returns from industrial research and development, *Brookings Papers on Economic Activity* Vol. 3 (1987), S. 783–831.
- Mansfield, Edwin; Lee, Jeong-Yeon: The modern university: contributor to industrial innovation and recipient of industrial R&D support, *Research Policy* Vol. 25 No. 7 (1996), S. 1047–1058.
- Martin, Ben R.: The changing social contract for science and the evolution of the university, in: Geuna, Aldo; Salter, Ammon J.; Steinmueller, W. Edward (Hrsg.), *Science and Innovation. Rethinking the Rationales for Funding and Governance*, Cheltenham 2003, S. 7–29.
- McGrath, Michael E.: *Product Strategy for High-Technology Companies: How to Achieve Growth, Competitive Advantage and Increased Profits*, Burr Ridge IL 1994.
- Post, Stephanie; Kuschka, Marius: Verwertungspflichten der Hochschulen nach Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht* 2003, S. 494–498.
- Risch, Bernd (Hrsg.): *Hochschulen und Patente: Integration von Verwertungs-Know-how in die Hochschulausbildung – InWert, INSTI-Broschüre Nr. 10*, Köln 2004.
- Rosenberg, Nathan; Nelson, Richard R.: American universities and technical advance in industry, *Research Policy* Vol. 23 No. 3 (1994), S. 323–348.
- Teece, David J.: Profiting from technological innovation: Implications for integration, collaboration, licensing and public policy, *Research Policy* Vol. 15 No. 6 (1986), S. 285–305.
- Utterback, James M.: *Mastering the Dynamics of Innovation*, Cambridge MA 1994.

Anhang A

Abbildung A1: Gesamtstichprobe, nach Hochschulen gegliedert

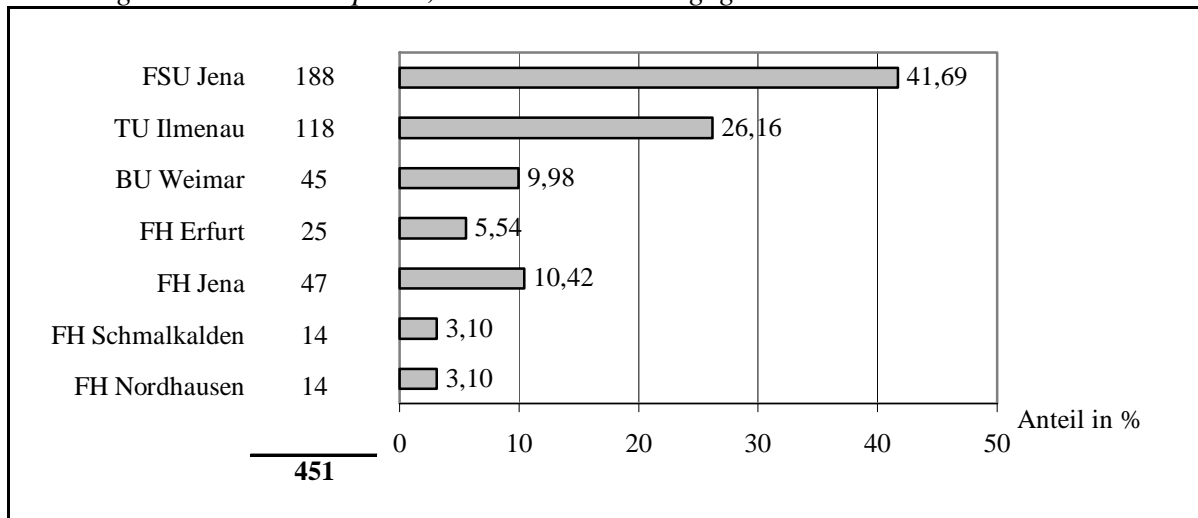


Abbildung A2: Gesamtstichprobe, nach dem Beschäftigungsstatus gegliedert

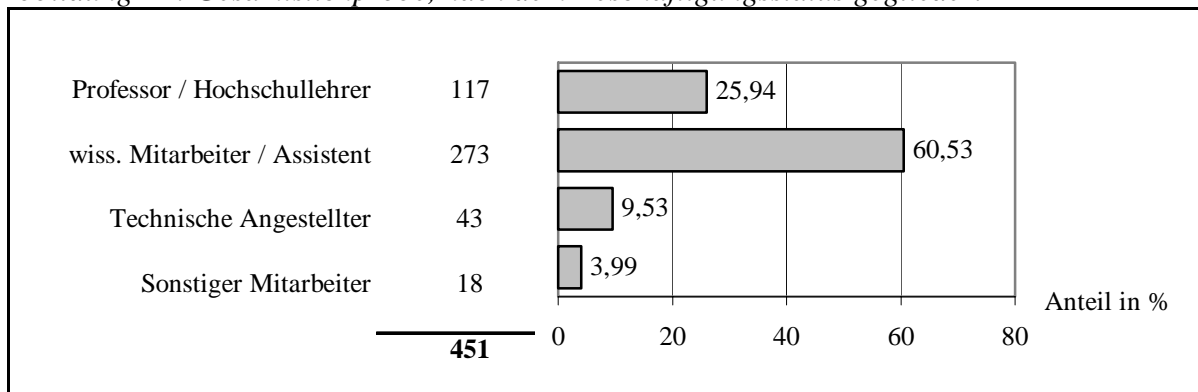


Abbildung A3: Gesamtstichprobe, nach dem Fachgebiet gegliedert

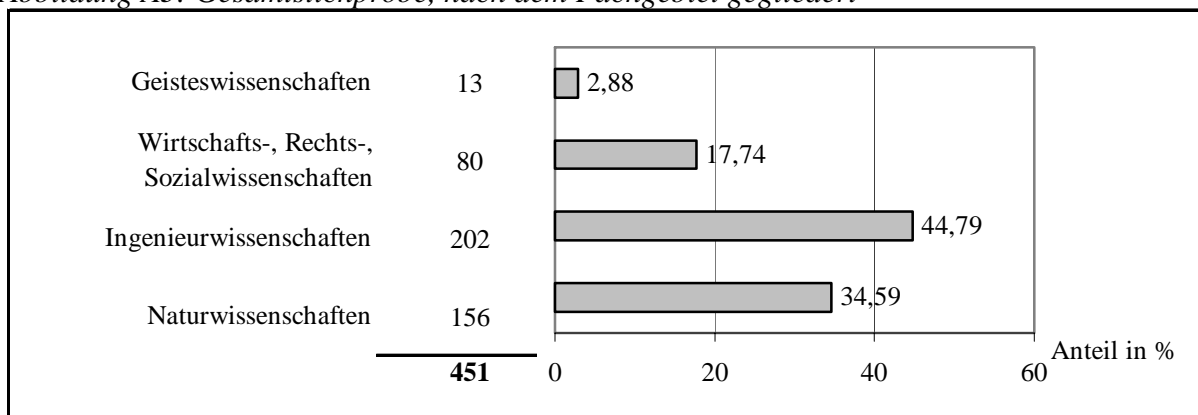
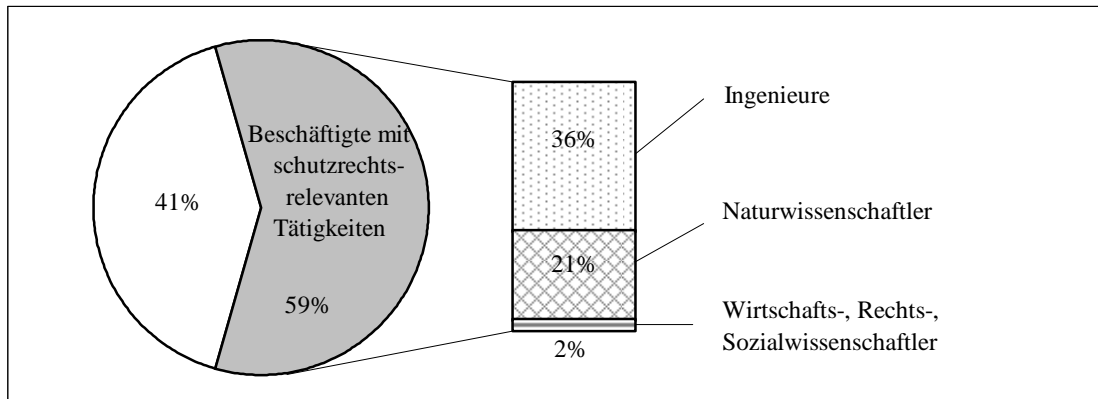


Abbildung A4: Beschäftigte mit schutzrechtsrelevanten Forschungsprojekten



Anhang B

1. Wie ist Ihre Meinung zu gewerblichen Schutzrechten, insbesondere zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz?

In welchem Maße stimmen Sie den nachfolgenden Aussagen zu?	gar nicht	eher nicht	je nach dem	eher ja	ganz und gar
Die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte ist für die wissenschaftliche Karriere förderlich.					
Die Erlangung gewerblicher Schutzrechte ist mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden.					
Gewerbliche Schutzrechte sind für die Verwertung von Erfindungen notwendig.					
Ergebnisse aus der öffentlichen Hochschulforschung sollten für jedermann frei zugänglich sein und nicht schutzrechtlich besichert werden.					
Gewerbliche Schutzrechte bedeuten eine zusätzliche Einnahmequelle für den Erfinder / Wissenschaftler.					
Die Anmeldung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte durch die Hochschule ist positiv zu sehen, da Wissenschaftler sich so auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können.					

2. Sehen Sie sich im Hinblick auf die Neuregelungen zu Erfindungen durch Hochschulangehörige (Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes im Jahre 2002) hinreichend informiert?

Wie sind Ihre Kenntnisse zu folgenden Sachverhalten?	sehr gut	gut	mäßig	keine
Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Allgemeinen				
Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs / Rechte an Hochschulerfindungen				
Meldepflicht und Meldefristen von Arbeitnehmererfindungen				
Verantwortliche Stelle zur Erfindungsmeldung (Ansprechpartner) an der Hochschule				
Neuheitsschädlichkeit einer Veröffentlichung				
Vorsorgliche (provisorische) Patentanmeldung (bspw. bei Publikationsvorhaben)				
Befreiung von der Meldepflicht (negative Publikationsfreiheit)				
Inanspruchnahme oder Freigabe einer Erfindung				
Erfindervergütung (Aufteilung des Erfindungserlöses)				
Funktion und Aufgaben der Patentverwertungsagenturen (PVA)				

3. Angaben zu Ihrer Tätigkeit als Beschäftigter an einer Hochschule

a) Welchen Beschäftigungsstatus haben Sie innerhalb der Hochschule? In welchem Fachgebiet sind Sie tätig?

<input type="checkbox"/>	Professor/ Hochschullehrer	<input type="checkbox"/>	Wissenschaftl. Mitarbeiter/ Assistent	<input type="checkbox"/>	Technischer Angestellter	<input type="checkbox"/>	Sonstiger Mitarbeiter
<input type="checkbox"/>	Naturwissen- schaften	<input type="checkbox"/>	Ingenieurwissen- schaften	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts-/ Rechts-/ Sozial- wissenschaften	<input type="checkbox"/>	Geisteswissen- schaften

b) Wie bewerten Sie den Einfluss der Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes aus dem Jahre 2002 auf Ihre eigene wissenschaftliche Arbeit bzw. berufliche Tätigkeit?

<input type="checkbox"/>	Hoher Einfluss	<input type="checkbox"/>	Mäßiger Einfluss	<input type="checkbox"/>	Niedriger Einfluss	<input type="checkbox"/>	Kein Einfluss
--------------------------	-------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------------	------------------

c) Würden Sie Ihre berufliche Tätigkeit / Forschungstätigkeit als schutzrechtsrelevant einschätzen? Ist es prinzipiell möglich, Erfindungen aus Ihrem Arbeitsbereich durch gewerbliche Schutzrechte zu sichern?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein (z.B. bei Forschungstätigkeit im Bereich der Geisteswissenschaften) => Weiter mit Frage 10.
--------------------------	----	--------------------------	---

4. Bei Inanspruchnahme einer Diensterfindung durch die Hochschule steht dem Erfinder eine Vergütung in Höhe von 30% der Bruttoeinnahmen aus den Verwertungserlösen zu. Stellt Ihrer Meinung nach die Höhe dieser Vergütung einen Anreiz dar, sich verstärkt auf schutzfähige Forschungsvorhaben zu konzentrieren und diese Ergebnisse rasch der Hochschule zu melden?

<input type="checkbox"/>	Hoher Anreiz	<input type="checkbox"/>	Mäßiger Anreiz	<input type="checkbox"/>	Kein Anreiz	<input type="checkbox"/>	Weiß nicht
--------------------------	-----------------	--------------------------	-------------------	--------------------------	----------------	--------------------------	------------

5. Ein Hochschulangehöriger kann die Meldung seiner Diensterfindung an die Hochschule auf Grund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit ablehnen, wenn er gleichzeitig gänzlich auf die Veröffentlichung der Erfindung verzichtet (sog. negative Publikationsfreiheit). Würden Sie unter bestimmten Umständen von diesem Recht Gebrauch machen?

<input type="checkbox"/>	Ja, bei Vorliegen bestimmter Gründe würde ich auf eine Erfindungsmeldung und Veröffentlichung verzichten.	<input type="checkbox"/>	Nein, ich strebe immer eine Publikation an. => Weiter mit Frage 7.
--------------------------	---	--------------------------	---

6. Wann würden Sie von einer Publikation ihrer Arbeits-/Forschungsergebnisse absehen?

<input type="checkbox"/>	Wenn ich an meiner Erfindung ohne Veröffentlichung weiter arbeiten möchte
<input type="checkbox"/>	Wenn ich aus wissenschaftlich-ethischen Gründe nicht veröffentlichen möchte
<input type="checkbox"/>	Wenn ich den Arbeitsaufwand einer Erfindungsmeldung und die Mitarbeit bei der Verwertung vermeiden möchte
<input type="checkbox"/>	Aus anderen Gründen:

7. An wie vielen verschiedenen Forschungsprojekten haben Sie seit dem Jahre 2002 mitgewirkt? Wie viele Publikationen und Erfindungsmeldungen sind daraus hervorgegangen?

Anzahl der ...	0	1-2	3-4	5-6	7-8	9-10	mehr als 10
Forschungsprojekte, an denen mitgewirkt wurde							
erfolgten Erfindungsmeldungen an die Hochschule							
Publikationen über die Ergebnisse der Forschungsprojekte							
aus den Forschungsprojekten hervorgegangenen Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldungen							

8. Haben Sie an der wirtschaftlichen Verwertung Ihrer Arbeits-/Forschungsergebnisse mitgewirkt bzw. würden Sie mitwirken wollen?

<input type="checkbox"/> Nein => Weiter mit Frage 9a.	<input type="checkbox"/> Ja => Weiter mit Frage 9b.
---	---

9a. Aus welchen Gründen sind Sie an einer Mitwirkung bei der Verwertung Ihrer Arbeits-/Forschungsergebnisse nicht interessiert?

<input type="checkbox"/>	Meine Forschungsergebnisse lassen sich nicht wirtschaftlich verwerten.
<input type="checkbox"/>	Ich habe keine Zeit für derartige zusätzliche Aktivitäten.
<input type="checkbox"/>	Dies liegt nicht in meinem Aufgabengebiet und ich habe kein Interesse daran.
<input type="checkbox"/>	Der Forschungsvertragspartner/Drittmittelgeber hat bereits die Verwertung übernommen.
<input type="checkbox"/>	sonstige Gründe:

9b. In welcher Form würden Sie an einer Verwertung mitwirken wollen bzw. haben Sie bereits mitgewirkt?

<input type="checkbox"/>	Einflussnahme auf die Verwertungsstrategie der Hochschule
<input type="checkbox"/>	Vermittlung von potenziellen Lizenznehmern oder Käufern des Patents
<input type="checkbox"/>	Unterstützung einer Ausgründung durch Bereitstellung von fachlichem Know-how
<input type="checkbox"/>	Gründung eines eigenen Unternehmens
<input type="checkbox"/>	sonstige Formen:

10. Sehen Sie eine Möglichkeit, auf der Basis Ihrer derzeitigen Tätigkeit ein eigenes Unternehmen zu gründen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Teilweise
-----------------------------	-------------------------------	------------------------------------

11. Beabsichtigen Sie, auf der Basis Ihrer derzeitigen Tätigkeit ein eigenes Unternehmen zu gründen oder aufgrund Ihrer Ausbildung als Gründungsmitglied aufzutreten?

<input type="checkbox"/>	Nein.
<input type="checkbox"/>	Ja. Aber bisher gibt es noch keine konkreten Pläne hierzu.
<input type="checkbox"/>	Ja. Es existieren bereits konkrete Pläne hierzu
<input type="checkbox"/>	Ja. Zur Zeit laufen schon Vorbereitungen für eine Unternehmensgründung.
<input type="checkbox"/>	Ja. Eine Gründung diesbezüglich ist bereits erfolgt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Falls Sie Interesse an den Ergebnissen der Studie haben, senden wir Ihnen diese gerne zu.

Ihre Kontaktadresse für die Zusendung der Ergebnisse:

Bitte senden Sie diesen Fragebogen per email, Fax oder Post an eine der unten aufgeführten Adressen. Vielen Dank!

<p>Dr. Heiko Haase Fachgebiet Zivilrecht Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Ilmenau Tel.: 03677-694023 Fax: 03677-691240 email: heiko.haase@tu-ilmenau.de</p>	<p>Dipl.-Volkwirt Arndt Lautenschläger COE Center of Entrepreneurship Jena c/o ServiceZentrum Forschung und Transfer Fachhochschule Jena Tel.: 03641-205591 Fax: 03641-205594 email: arndt.lautenschlaeger@bw.fh-jena.de</p>
--	--